



VERORDNUNG

gemäß § 5 Abs. 2 sowie § 26 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 idF LGBl. Nr. 74/2024 wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Guttaring verordnet:

§ 1

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist der Wasserverbrauch aus der Versorgungsanlage der Marktgemeinde Guttaring auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 2

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- 1) Befüllen von Schwimmbecken (ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte Schwimmbecken-Befüllungen)
- 2) Bewässern bzw. Gießen von Außenanlagen (Sportanlagen, Rasen, etc.)
- 3) Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen gewerblichen Waschanlagen
- 4) Reinigen von Vorplätzen, Höfen udgl.

§ 3

- 1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 - a) der Verpflichtung gemäß § 1 nicht nachkommt;
 - b) eine der in § 2 angeführten Handlungen verwirklicht.
- 2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu Euro 2.180,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 29.04.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Günter KERNLE